

**Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer  
in der Gemeinde Wadersloh  
(Vergnügungssteuersatzung) vom 24.10.2012**

Aufgrund von

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023),
- §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610)

in den jeweils zzt. geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wadersloh am 24.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde Wadersloh veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease – Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
  - a) Spielhallen oder ähnlichen Einrichtungen,
  - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen oder ähnlichen Räumen, sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die gegen Entgelt genutzt werden.

**§ 2  
Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, die ausschließlich und unmittelbar mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
4. das Benutzen von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

### **§ 3** **Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

## **II. Bemessungsgrundlagen und allgemeine Bestimmungen**

### **§ 4** **Besteuerung nach Eintrittsgeldern**

1. Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 4 Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
3. Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.
4. Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Gemeinde binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich, bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats, vorzulegen.
5. Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmenden gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Gemeinde den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
6. Der Steuersatz beträgt 20 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Gemeinde kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung der Steuer führt.

### **§ 5** **Nach dem Spielumsatz**

1. Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
2. Der Spielumsatz ist der Gemeinde spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich, bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats, abzugeben.
3. Die Gemeinde kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung der Steuer führt.

## § 6

### Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

1. Für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich die Steuer bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Diese errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
2. Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmungen (§ 1 Nr. 5 a) für
  - a) Apparate mit Gewinnmöglichkeit 10 v.H. des  
Einspielergebnisses, mindestens jedoch  
138,00 €
  - b) Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 35,00 €in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei
  - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v.H. des  
Einspielergebnisses, mindestens jedoch  
45,00 €  
(je Gerät)
  - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 €Für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, an allen Aufstellorten (§1 Nr. 5 a und b) 200,00 €
3. Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden oder mehr Personen gleichzeitig spielen können.
4. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
5. Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl an einem Aufstellungsort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens, der Tag des Anzeigeneingangs.

## § 7

### Nach der Größe des benutzten Raumes

1. Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt, der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume, einschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

2. Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen – 1,- Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer - 0,50 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

Die Gemeinde kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung der Steuer führt.

## **§ 8**

### **Nach der Roheinnahme**

1. Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 5,6 und 7 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 20 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gem. § 4 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobene Entgelte.
2. Die Roheinnahmen sind der Gemeinde spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
3. Die Gemeinde kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahmen befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung der Steuer führt.

## **III. Gemeinsame Bestimmungen**

### **§ 9**

#### **Anmeldung und Sicherheitsleistung**

1. Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Gemeinde anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
2. Die Gemeinde ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend.

### **§ 10**

#### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung bzw. erstmaligen Benutzung eines Apparates an einem der in § 1 Nr. 5 genannten Aufstellungsorte. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Apparat endgültig entfernt wird bzw. dauerhaft nicht mehr benutzt werden kann.

## **§ 11**

### **Festsetzung, Fälligkeit und Prüfung**

1. Die Vorauszahlungen für Apparate mit Gewinnmöglichkeit sind vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Vorauszahlungen, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt werden, sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides zu entrichten.
2. Ist die Steuerschuld für einen Erhebungszeitraum größer als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so ist der Unterschied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides über die Abschlusszahlung zu entrichten. Liegt die Steuerschuld unter dem Vorauszahlungsbetrag, so wird der Vorauszahlungsbescheid zu Grunde gelegt.
3. Zur Festsetzung der Vergnügungssteuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeit hat der Steuerschuldner
  - a) nach Ablauf eines Erhebungszeitraumes bis zum 15. Februar des Folgejahres,
  - b) nach vollständiger Aufgabe eines Aufstellungsortes oder des Betriebes innerhalb von 10 Kalendertagen,
  - c) nach Entfernung oder Tausch eines Apparates bis zum 15. Kalendertag des folgenden Monats,

eine Steuererklärung im Sinne des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung (AO 1977) auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Den Erklärungen sind Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge nach § 6 Abs. 1 enthalten müssen.

4. Gibt der Steuerschuldner die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht rechnerisch richtig ab, kann die Steuerschuld nach den Vorschriften der Abgabeordnung geschätzt werden.
5. Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen, die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchst. b) des KAG handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 4 Abs. 1 keine Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise ausgibt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 nicht auf die Eintrittspreise sowie ggfs. auf Art und Wert der Zugaben hinweist;
3. entgegen § 4 Abs. 3 keine Eintrittskarten oder Ausweise vorlegt;
4. entgegen § 4 Abs. 4 keinen Nachweis über die ausgegebenen Eintrittskarten vorlegt;
5. entgegen § 4 Abs. 5 keine Abrechnung der Eintrittskarten vorlegt;
6. entgegen § 5 Abs. 2 den Spielumsatz nicht erklärt;

7. entgegen § 6 Abs. 5 die erstmalige Aufstellung eines Spielapparates sowie eine Änderung (Erhöhung) des Apparatenbestandes nicht anzeigt;
8. entgegen § 8 Abs. 2 die Roheinnahmen nicht erklärt;
9. entgegen § 9 Abs. 1 eine Veranstaltung nicht anmeldet oder steuererhöhende Änderungen nicht anzeigt.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wadersloh vom 23.12.2002 außer Kraft.